

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/b8b13882-42c7-3172-ace7-2151a6669c87>

Bibliografie

Titel	Strafgesetzbuch (StGB)
Amtliche Abkürzung	StGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	450-2

§ 282 StGB - Einziehung

¹Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach [§ 267](#), [§ 268](#), [§ 271 Abs. 2](#) und [3](#), [§ 273](#) oder [§ 276](#), dieser auch in Verbindung mit [§ 276a](#), oder nach [§ 279](#) bezieht, können eingezogen werden. ²In den Fällen des [§ 275](#), auch in Verbindung mit [§ 276a](#), werden die dort bezeichneten Fälschungsmittel eingezogen.

